

## Verfassung und Methoden

Hypothesen von Bernd Rüthers

1. Verfassungen entstehen in Zeiten des Umbruchs, in Wendezeiten. Sie sollen auf Dauer eine neue Ordnung des Gemeinwesens für eine neue Zukunft, anders als bisher, gestalten. Wenn man nach ihrem Sinn und Zweck fragt, ist diese Ausgangslage für jede künftige „Auslegung“ ein unverzichtbarer Orientierungspunkt.
2. Die deutsche Justiz und Rechtswissenschaft haben reiche Erfahrungen mit Methodenwechseln.
3. Radbruchs These, der Positivismus habe den deutschen Juristenstand gegen das Unrecht des NS-Regimes wehrlos gemacht, beruhte, wie die Theorie und Praxis der „völkischen Rechtserneuerung in der NS-Zeit zeigt, auf einem Irrtum.
4. Das suggestiv wirksame, schlicht falsche Märchen von der vermeintliche „Schuld“ des Positivismus am NS-Unrecht hat die Naturrechtswelt nach 1945 ausgelöst und akzeptabel gemacht.
5. Methodenfragen sind Verfassungsfragen.
6. Die Bindung der Gerichte an das demokratisch zustande gekommene Gesetz ist als tragendes Grundprinzip der rechtstaatlichen Ordnung (Gewaltenteilung!) im Grundgesetz doppelt verankert. Der Methodendiskurs über die Rechtsanwendung nach Systemwechseln zeigt: Es geht um mehr als einen Kompetenzstreit zwischen den Norm-setzungs- und Entscheidungsorganen in Deutschland und in der EU. Es geht um zentrale Grundfragen der Demokratie, des Rechtsstaates und des Rechtsbewußtseins.
7. Wo angeblich „objektiv“ ausgelegt wird, geht es in Wirklichkeit nicht um Auslegung, sondern um Einlegung. Ausgelegt werden kann nur das, was im Gesetz als Regelungswille und Regelungsziel der Gesetzgebung niedergelegt ist. Einen eigenen „Willen des Gesetzes“ gibt es nicht! Seine Fiktion führt in eine juristische Märchenwelt.
8. Das Bewußtsein, ein weitgehend rechtspolitisches Amt wahrzunehmen, war den Richtern auch der deutschen Obergerichte lange fremd oder unangenehm und fehlt vielen bis heute. Sie wollen entweder nicht wissen oder aber nicht erkennen lassen, was sie rechtspolitisch tun.

9. Weil Methodenfragen Verfassungsfragen sind, steht dem Richter die Wahl seiner Auslegungsmethode nicht frei.
10. Die Erfahrung lehrt: „Neue Richter schaffen neues Recht.“ – Hier: neues Verfassungsrecht!
11. Verfassungen sind – wie alle Rechtsnormen – normative Gebote. Sie sollen den rechtlichen Ordnungsrahmen für die künftige Gestaltung und Entwicklung ihres Geltungsbereiches dauerhaft festlegen. Die Auslegung ihrer Bestimmungen unterliegt also zunächst den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen.
12. Der primäre Normzweck von Verfassungen wird, wie mehrfach erwähnt, durch ihre Entstehungsgeschichte und den Gestaltungswillen ihrer Normsetzer festgelegt. Wenn spätere Interpreten davon abweichen wollen, sind sie begründungspflichtig. Also muß auch bei der Verfassungsauslegung der Wille der Normsetzer am Anfang jeder Verfassungsinterpretation stehen.
13. Gleichwohl unterliegt die Auslegung von Verfassungen mehreren Besonderheiten:
  - (1) Verfassungen sind aus der Sicht ihrer Normsetzer auf die Gestaltung künftiger Epochen, theoretisch für eine „Ewigkeit“ von nicht vorhersehbaren Entwicklungen bestimmt.
  - (2) Da die Normsetzer außerstande sind, diese Zukunft in ihren Einzelheiten zu kennen oder vorherzusehen, müssen die Anwender und „Hüter der Verfassung“ befugt sein, Veränderungen und völlig neue Entwicklungen in Staat und Gesellschaft, in Technik und Wissenschaft, in den Faktenstrukturen und Wertvorstellungen nach den in der Verfassung normierten Grundvorstellungen aufzufangen und zu kanalisieren. Verfassungen sind als „entwicklungsoffene“ Normtexte zu verstehen und anzuwenden.
  - (3) Ein weiteres Auslegungsproblem ergibt sich daraus, daß viele Staatsziele und Grundrechtsbestimmungen der Verfassungsgesetze, zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln aufweisen. Sie delegieren damit die Konkretisierung des Verfassungsinhalts insoweit ausdrücklich an die Verfassungsgerichte. Sind die Verfassungsrichter doch die heimlichen Herren über die Inhalte von Verfassungen?